

## **Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und des Elternanteils an den Verpflegungskosten an den Ganztagschulen in der Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen**

vom 23.02.2012  
in der Fassung vom 29.06.2020

Der Kreistag des Landkreises Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2) in Verbindung mit §§ 85, 75 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) und §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Mittagsverpflegung an Ganztagschulen**

Der Landkreis Altenkirchen stellt für die in seiner Trägerschaft stehenden Ganztagschulen gemäß § 74 Schulgesetz als Teil des Sachbedarfes die Mittagsverpflegung während der Unterrichtszeit. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt der Landkreis Altenkirchen sozial angemessene Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine vorherige schriftliche Anmeldung der/des Erziehungsberechtigten oder diesen gleichgestellte Personen bei der Schule erforderlich. Andere Personen können mit Zustimmung der Schulleitung am Mittagessen teilnehmen.
- (2) Die Anmeldung kann schriftlich, mit Wirkung frühestens zum 01. des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats, widerrufen werden.

### **§ 3 Höhe der Gebühren, Ermäßigungen**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Gebühr je Ganztagschüler/innen und Mittagsmenü erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt für die in der Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen stehenden Ganztagschulen 3,75 € je Essen.
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum Schuljahresanfang prozentual entsprechend der Erhöhung für Mittagessen in der aktuell gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst.
- (3) Personen, die nicht Ganztagschüler/innen sind, zahlen eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendung.
- (4) Für Ganztagschüler/innen, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und deren Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes in Form der Teilnahme des Kindes an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben, bewilligt wurde, wird kein Eigenanteil erhoben. Ein entsprechender Nachweis ist der Kreisverwaltung vorzulegen.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer an der Mittagsverpflegung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte/r oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat oder Pflegeeltern, eine Schüler/in zur Mittagsverpflegung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn ein/e Schüler/in bzw. eine andere Person an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht innerhalb der von der jeweiligen Schule festgesetzten Frist von der Mittagsverpflegung abgemeldet worden ist.
- (2) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Andere Personen, die nicht Ganztagschüler/innen sind, entrichten die volle Gebühr im Schulsekretariat.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung vom 23.02.2012 tritt ab 01.08.2020 in Kraft.

Altenkirchen, den 29.06.2020

gez.  
Dr. Peter Enders  
Landrat